

NIEDERSCHRIFT

über die Sitzung des Gemeinderates der Marktgemeinde Ladendorf, am Mittwoch, dem 23.06.2021, um 19:00 Uhr, im Pfarrstadel in Ladendorf.

Die Einladung erfolgte am 16.06.2021 per E-Mail.

Anwesend sind: Bgm. Thomas Ludwig, welcher auch den Vorsitz führt;
Vizebgm. Erich Zeiler;
die geschäftsführenden Gemeinderäte Alfred Prinz, Ing. Jürgen Leitner, MSc, Reinhard Schweiger, Hubert Meissl sowie die
Gemeinderäte Alois Huber, Manuel Macher, Stephan Hackl, Raffael Mayer, Roxanna Schmit, Dr. Alois Strobl, Ing. Markus Schwarz, Dr. Kurt Schönauer, Josef Wasinger, Dipl. Ing. Michaela Weinwurm.

Entschuldigt: gf. GR. Markus Hemerka, gf. GR. Rudolf Frey, GR. Alexander Schmidt, GR. Herwig Ruf u. GR. David Kien

Schriftführer: Adela König u. Karl Bauer

Tagesordnung

In öffentlicher Sitzung:

1. Genehmigung des letzten Sitzungsprotokolls
2. Zusicherung von Förderungsmitteln aus dem NÖ Wasserwirtschaftsfonds (Kanalkataster)
3. Annahmeerklärung – Finanzierungszuschuss Abwasserentsorgungsanlage – Kommunalkredit-Antragsnummer C006247
4. Übernahme in die Erhaltung und Verwaltung der generalsanierten Bauabschnitte III u. IV
5. Subventionen an die Vereine
6. Subvention – Trachten für Musikverein Ladendorf
7. Verkauf der Grundstücke in der KG. Neubau, Grdst. Nr. 30/3 u. 30/5
8. Antrag – Förderung der Kernsanierung von alten Bauwerken
9. Antrag – Natur im Garten
10. Konkretisierung der Abbruchprämie

In nichtöffentlicher Sitzung:

1. Aufnahme – pädagogische Fachkraft für die Tagesbetreuungseinrichtung „Kunterbunt“
2. Personalakt 4048
3. Personalakt 4090

Verlauf der Sitzung

Der Bürgermeister begrüßt die Mitglieder des Gemeinderates und stellt die Öffentlich- und Beschlussfähigkeit der Sitzung fest.

Gegen die Tagesordnung werden keine Einwände erhoben.

Zu 1: Der Bürgermeister legt das Sitzungsprotokoll vom 15.04.2021 zur Genehmigung und Unterfertigung vor.
Nachdem keine weiteren Einwendungen vorgebracht werden, gilt das Protokoll als genehmigt und wird dieses anschließend unterfertigt.

Zu 2: Sachverhalt:

Mit Schreiben vom 20. Mai 2021 wurde vom NÖ Wasserwirtschaftsfond die Zusicherung der Förderungsmittel für die Abwasserentsorgungsanlage Ladendorf, Kanalkataster, Bauabschnitt 11, die vorläufige Pauschalförderung im Ausmaß von € 8.010,-- (vorläufige förderbare Kosten von € 132.000,--) übermittelt. Diesbezüglich wird die Annahmeerklärung zur Unterfertigung durch den Gemeinderat vorgelegt.

Antrag: Der Bürgermeister stellt den Antrag, die in Beilage A dieser Niederschrift vorgelegte Annahmeerklärung von den zeichnungsberechtigten Gemeinderatsmitgliedern zu unterfertigen.

Abstimmung: Dem Antrag des Bürgermeisters wird einstimmig (Handzeichen) stattgegeben.

Zu 3: Sachverhalt:

Mit Schreiben vom 28.04.2021 wurde vom Bundesministerium f. Landwirtschaft, Regionen u. Tourismus (Elisabeth Köstinger) die Genehmigung des Förderungsantrages C006247, BA 11 LIS KG Ladendorf (Rest) übermittelt.

Diesbezüglich wurde von der Kommunalkredit Public Consulting GmbH. eine Annahmeerklärung für die vorbehaltlose Annahme des Förderungsvertrages vom 28.04.2021, betreffend die Gewährung eines Bauphasen- und Finanzierungszuschusses für die Abwasserentsorgungsanlage BA 11 LIS KG Ladendorf zur Unterfertigung durch den Gemeinderat vorgelegt.

Antrag: Der Bürgermeister stellt den Antrag, die in Beilage B dieser Niederschrift angeschlossene Annahmeerklärung zu genehmigen und von den zeichnungsberechtigten Gemeinderäten zu unterfertigen.

Beschluss: Der Antrag des Bürgermeisters wird einstimmig (Handzeichen) genehmigt.

Zu 4: Sachverhalt:

Mit Schreiben vom 30. April 2021 wurden von der Straßenmeisterei Mistelbach 2 Erklärungen für die Übernahme der auf Kosten der Gemeinde im Jahre 2019 und 2020 (Bauabschnitte III u. IV) durch die von der Straßenmeisterei Mistelbach hergestellten Anlagen (Gehsteige, Abstellflächen, Verbreiterungen, Grünanlagen, Bordsteineinfassungen, Entwässerungen sowie Bushaltestellen entlang der B 40) in die Verwaltung und Erhaltung der Marktgemeinde Ladendorf und das außerbüchliche Eigentum, vorgelegt.

Antrag: Der Bürgermeister stellt den Antrag, die beiden Erklärungen der NÖ Straßenbauabteilung 3 durch die zeichnungsberechtigten Gemeinderäte sowie vom Bürgermeister zu unterfertigen. Die beiden Erklärungen liegen in Beilage C dieser Niederschrift bei.

Beschluss: Dem Antrag des Bürgermeisters wird einstimmig (Handzeichen) zugestimmt.

Zu 5: Sachverhalt:

Von den Vereinen der Marktgemeinde Ladendorf liegen die Ansuchen um Gewährung einer jährlichen Subvention für das Jahr 2021 vor.

Antrag: Der Bürgermeister stellt den Antrag, den Vereinen eine einmalige Subvention wie folgt zu gewähren:

Alle sieben Feuerwehren der Großgemeinde	je	€ 300,--
Feuerwehrjugend		€ 2.500,--
Verschönerungsverein Ladendorf		€ 370,--
Verschönerungsverein Neubau		€ 170,--
Verschönerungsverein Garmanns		€ 140,--
Verschönerungsverein Grafensulz		€ 140,--
Verschönerungsverein Eggersdorf		€ 140,--
Tennisclub Ladendorf		€ 220,--
Kinderverein Neubau		€ 220,--
Rassetaubenzüchterverein Ladendorf		€ 150,--
Dorferneuerungsverein Ladendorf		€ 220,--
Musikverein Ladendorf		€ 2.190,--
Trachtenkapelle Ladendorf		€ 370,--
Bikerclub Ladendorf		€ 100,--
Ladendorfer Pendler Initiative (LPI)		€ 200,--
Wanderverein Ladendorf		€ 100,--
Verein SCA-Austria aus Herrnleis		€ 100,--
Kirchenchor Ladendorf		€ 100,--
SC Ladendorf		€ 4.500,-- abzgl. Wasserverbrauch

Abstimmung: Dem Antrag des Bürgermeister wird einstimmig (Handzeichen) zugestimmt.

Zu 6: Sachverhalt:

Mit Schreiben vom 31.03.2021 wurde vom Musikverein Ladendorf ein Ansuchen um Gewährung einer Förderung für den Ankauf neuer Trachten für den kompletten Verein, eingebracht.

Der Musikverein hat nach über 40 Jahren den Beschluss gefasst, zu Repräsentationszwecken, vor allem für öffentliche Auftritte, neue Trachten anzukaufen. Zur Umsetzung der neuen trachtenmäßigen Ausstattung der Musikerinnen u. Musiker sind laut Kostenvoranschlag € 57.398,11 vorgesehen. Der Musikverein ersucht daher um Förderung durch die Gemeinde in der Höhe von € 33.000,-- zur Umsetzung dieses Vorhabens.

Antrag: Der Bürgermeister stellt den Antrag, dem Musikverein Ladendorf für den Ankauf der neuen Trachten die Hälfte der Gesamtrechnung, das sind € 28.168,85 als außerordentliche Förderung zu gewähren.

Abstimmung: Dem Antrag des Bürgermeisters wird einstimmig (Handzeichen) zugestimmt, Frau GR. Weinwurm enthält sich wegen Befangenheit der Stimme.

Zu 7: Sachverhalt:

Dieser Tagesordnungspunkt wird bis zur nächsten GR.-Sitzung vertagt.

Zu 8: Sachverhalt:

Von der Fraktion „Grüne Alternative Ladendorf“ wurde mit Schreiben vom 08.06.2021 ein Antrag um Förderung der Kernsanierung von alten Bauwerken, eingebracht (siehe Beilage D).

Antrag: Der Bürgermeister stellt den Antrag, den Bauausschuss der Gemeinde mit dieser Angelegenheit zu beauftragen.

Abstimmung: Dem Antrag des Bürgermeisters wird einstimmig (Handzeichen) zugestimmt.

Zu 9: Sachverhalt:

Mit Schreiben vom 09.06.2021 wurde vom Umweltgemeinderat Reinhard Schweiger ein Antrag zum Beitritt zur Aktion des Landes NÖ „Natur im Garten“ – Gemeinde, eingebracht. Der Antrag beinhaltete: *„Die Marktgemeinde Ladendorf zeichnet sich, u.a. dokumentiert durch das beschlossene Klimamanifest, als nachhaltig agierende Gemeinde aus. Um diesen Gewinn an höherer Lebensqualität für alle EinwohnerInnen auch nach außen zu dokumentieren bzw. zu verbessern, tritt die Marktgemeinde Ladendorf mittels beiliegendem Beitrittsgesuch der Aktion „Natur im Garten“ des Landes NÖ bei. Dieser Beitritt ermöglicht der Marktgemeinde zusätzliche Vergünstigungen und Möglichkeiten im Bereich Grünraum/Landschaftspflege zu beanspruchen.“* Von der Fraktion „Grüne Alternative Ladendorf“ wird diesbezüglich ein Zusatzantrag eingebracht, der die Information und Beratung der Bevölkerung und der Personen, die mit der Pflege des öffentlichen Grünraums befasst sind, zum Ziel hat.

Antrag: Der Bürgermeister stellt den Antrag, den Umweltausschuss mit dem in Beilage E dieser Niederschrift angeschlossenen Mustertext sowie dem Zusatzantrag der Grünen zu befassen.

Abstimmung: Dem Antrag des Bürgermeisters wird einstimmig (Handzeichen) zugestimmt.

Zu10: Sachverhalt:

In der Gemeinderatssitzung vom 08.11.2019 wurde die „Förderung zum Abbruch von Bauwerken zur Schaffung von neuem Wohnraum (Abbruchprämie)“ beschlossen. Diese Abbruchprämie wurde bereits mehrfach im Gemeinderat aufgrund diesbezüglicher Ansuchen behandelt. Das Ziel der Förderung, dass leerstehende Wohngebäude abgebrochen werden und an gleicher Stelle neue Wohngebäude errichtet werden, wird somit erreicht. Bei der Behandlung eines weiteren Ansuchens in der Sitzung am 15.04.2021 wurde ein Konkretisierungsbedarf hinsichtlich Anerkennung von Eigenleistungen erkannt und der Bauausschuss um entsprechende Behandlung ersucht. In der Sitzung des Bauausschusses vom 25.05.2021 hat der Ausschuss unter Allfälliges vorgeschlagen, dass die „Auszahlungen nur nach vorgelegter Rechnungen erfolgen und Eigenleistungen **nicht** berücksichtigt werden sollen“.

Antrag: Der Bürgermeister stellt den Antrag, eine Konkretisierung der „Förderung zum Abbruch von Bauwerken zur Schaffung von neuem Wohnraum (Abbruchprämie)“ unter Punkt 4. Einreichung der Förderung – siehe nachstehend hervorgehoben – gültig ab 24.06.2021 - zu beschließen. Das in Beilage F dieser Niederschrift angeschlossene Formular wurde angepasst.

Abstimmung: Dem Antrag des Bürgermeisters wird einstimmig (Handzeichen) zugestimmt.

Allfälliges: Der Bürgermeister berichtet, dass die Nebenanlagen der B40 voraussichtlich in den Monaten August – September asphaltiert werden. Die vergaberechtliche Ausschreibung erfolgt durch die STBA 3. Sobald die Unterlagen vorliegen, wird der GR. informiert und die Fraktionssprecher um zeitnahe Rückmeldung ersucht, um allenfalls den erforderlichen Beschluss nachzuholen.

Da der öffentliche Teil der Gemeinderatssitzung beendet ist, ersucht der Bürgermeister die Zuhörer den Sitzungssaal zu verlassen.

TOP 11, 12 und 13 werden somit in nichtöffentlicher Sitzung behandelt und ist der weitere Verlauf der Sitzung dem nichtöffentlichen Protokoll zu entnehmen.

Der Bürgermeister dankt für die Mitarbeit und schließt die Sitzung.

Ende: 19:45 Uhr

Dieses Sitzungsprotokoll wurde in der Sitzung am 02.09.2021 genehmigt.

Handwritten signature in blue ink.

Handwritten signature in blue ink.

Handwritten signature in blue ink.

Handwritten signature in blue ink.

Handwritten signature in blue ink, with "Bürgermeister" written above it.

Handwritten signature in blue ink.

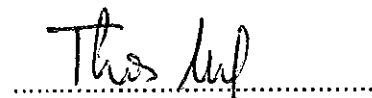
NÖ WASSERWIRTSCHAFTSFONDS

.....Ladendorf....., am **23. Juni 2021**

ANNAHMEERKLÄRUNG

Die Marktgemeinde Ladendorf erklärt aufgrund des Beschlusses des
~~Gemeindevorstandes bzw.~~ **23. Juni 2021** des Gemeinderates vom die
vorbehaltlose Annahme der Zusicherung des NÖ Wasserwirtschaftsfonds vom 20. Mai
2021, WWF-40187011/2 für den Bau der Abwasserentsorgungsanlage Ladendorf,
Kanalkataster, Bauabschnitt 11.


.....
Gemeindevorstandsmitglied
(Ing. Jürgen Leitner)


.....
Bürgermeister
(Thomas Ludwig)




.....
Gemeinderatsmitglied
(Markus Hemerka)


.....
Gemeinderatsmitglied
(Mag. David Kien)

7. RÜCKFORDERUNG VON FÖRDERUNGSMITTELN

Der Förderungsnehmer hat eine gewährte Förderung über schriftliche Aufforderung ganz oder teilweise innerhalb einer angemessenen Frist zurück zu zahlen oder es ist das Erlöschen zugesicherter, aber noch nicht ausbezahlter Förderungen vorzusehen, wenn

- a) Organe des NÖ Wasserwirtschaftsfonds oder dessen Beauftragte über wesentliche Umstände unrichtig oder unvollständig unterrichtet worden sind,
- b) vorgesehene Verpflichtungen oder Bedingungen vom Förderungsnehmer nicht eingehalten wurden,
- c) vorgesehene Berichte nicht erstattet oder Nachweise nicht erbracht oder erforderliche Auskünfte nicht erteilt worden sind, sofern in diesen Fällen eine schriftliche, entsprechend befristete und den ausdrücklichen Hinweis auf die Rechtsfolge der Nichtbefolgung enthaltende Mahnung ohne Erfolg geblieben ist,
- d) die unverzügliche Meldung von Ereignissen, welche die Durchführung des geförderten Vorhabens verzögern oder unmöglich machen oder deren Abänderung erfordern würde, unterblieben ist,
- e) der Förderungswerber vorgesehene Kontrollmaßnahmen be- oder verhindert oder die Berechtigung zur Inanspruchnahme der Förderung innerhalb des für die Aufbewahrung der Unterlagen vorgesehenen Zeitraumes nicht mehr überprüfbar ist,
- f) die Förderungsmittel ganz oder teilweise widmungswidrig verwendet worden sind,
- g) das geförderte Vorhaben nicht oder nicht rechtzeitig durchgeführt werden kann oder durchgeführt worden ist,
- h) das Veräußerungsverbot nicht eingehalten wurde,
- i) sonstige Förderungsvoraussetzungen, insbesondere solche, die die Erreichung des Förderungszweckes sichern sollen, vom Förderungswerber nicht eingehalten wurden,
- j) der Fördernehmer das Eigentum an geförderten Anlagenteilen ohne Zustimmung des NÖ Wasserwirtschaftsfonds überträgt

Bei Vorliegen eines Rückforderungsfalles ist dem Förderungsnehmer der zurückzahlende Betrag mit Zahlungsziel einschließlich Verzugszinsen bekanntzugeben.

Allfällige weitergehende zivilrechtliche Ansprüche bleiben davon unberührt.

Von einer Einstellung bzw. Rückforderung der Förderungsmittel kann abgesehen werden, wenn eine ordnungsgemäße Errichtung und Betrieb der geförderten Anlage gewährleistet erscheint.

An die
Kommunalkredit Public Consulting GmbH
Türkenstraße 9
1090 Wien

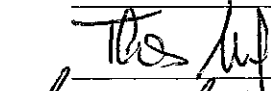
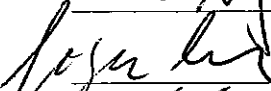
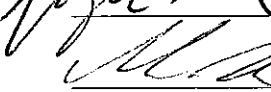
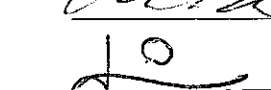
ANNAHMEERKLÄRUNG

Der Förderenehmer **Marktgemeinde Ladendorf**, GKZ 31630, erklärt die vorbehaltlose Annahme des Förderevertrages vom 28.04.2021, Antragsnummer **C006247**, betreffend die Gewährung eines Bauphasen- und Finanzierungszuschusses für die Abwasserentsorgungsanlage BA 11 LIS KG Ladendorf (Rest).

Der Förderenehmer bestätigt die Aufbringung der Finanzierung gemäß nachstehender Aufstellung sowie der dafür erforderlichen Beschlussfassungen.

• Anschlussgebühren	Euro	---
• Eigenmittel	Euro	91.950,--
• Landesmittel	Euro	8.010,--
• Bundesmittel	Euro	32.040,--
• weitere Fördereungen (z.B. KIG) _____	Euro	---
• Restfinanzierung	Euro	
Förderbare Gesamtinvestitionskosten	Euro	132.000,--

Rechtsverbindliche Unterfertigung durch den Förderenehmer

	Ladendorf, _____ am 23.06.2021
	 Bgm. Thomas Ludwig
	 gf. GR. Ing. Jürgen Leitner
	 GR. Markus Hemerka
	 GR. Mag. David Kien

ST-LH-263/011-2017
Baulos: B-40 Ladendorf OD III GS NA

Betrifft: NÖ Straßenbauabteilung 3, Straßenmeisterei Mistelbach;
Bauführungen des NÖ Straßendienstes;
Übernahme in die Erhaltung und Verwaltung der Gemeinde.

ERKLÄRUNG

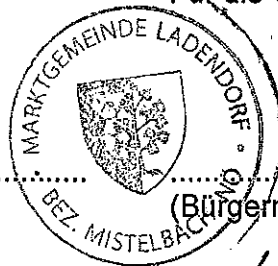
Die **Marktgemeinde Ladendorf** übernimmt die vom NÖ Straßendienst, Straßenmeisterei Mistelbach nach Genehmigung durch den Herrn Landesrat DI Schleritzko, ST-LH-263/011-2017, auf Kosten der Gemeinde im Jahr 2019 hergestellten Anlagen (Gehsteige, Abstellflächen, Verbreiterungen, Grünanlagen, Bordsteineinfassungen, Entwässerungen, Bushaltestellen) in ihre Verwaltung und Erhaltung und das außerbücherliche Eigentum.

Die Gemeinde bestätigt, dass die vom NÖ Straßendienst hergestellten Anlagen ordnungsgemäß ausgeführt sind und erklärt, an den NÖ Straßendienst aus diesem Titel keine weiteren Forderungen zu stellen bzw. bei Forderungen Dritter den NÖ Straßendienst schad- und klaglos zu halten.
Im Zuge der Endvermessung übernimmt die Gemeinde die Anlagen in ihr grundbücherliches Eigentum.

NÖ Landesregierung
Im Auftrag

Für die Gemeinde:

.....
(Bauabteilungsleiter)



.....
(Bürgermeister) Thomas Ludwig

Datum:

.....
(Vizebürgermeister) Erich Zeiler

.....
(Gemeinderat) Markus Hemerka

.....
(Gemeinderat) Mag. David Kien

Datum: 23. Juni 2021

ST-LH-263/011-2017

Baulos: B-40 Ladendorf OD IV GS NA

Betrifft: NÖ Straßenbauabteilung 3, Straßenmeisterei Mistelbach;
Bauführungen des NÖ Straßendienstes;
Übernahme in die Erhaltung und Verwaltung der Gemeinde.

ERKLÄRUNG

Die **Marktgemeinde Ladendorf** übernimmt die vom NÖ Straßendienst, Straßenmeisterei Mistelbach nach Genehmigung durch den Herrn Landesrat DI Schleritzko, ST-LH-263/011-2017, auf Kosten der Gemeinde im **Jahr 2020** hergestellten Anlagen (Gehsteige, Abstellflächen, Verbreiterungen, Grünanlagen, Bordsteineinfassungen, Entwässerungen, Bushaltestellen) in ihre Verwaltung und Erhaltung und das außerbüchliche Eigentum.

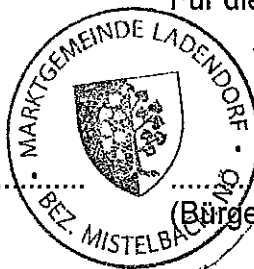
Die Gemeinde bestätigt, dass die vom NÖ Straßendienst hergestellten Anlagen ordnungsgemäß ausgeführt sind und erklärt, an den NÖ Straßendienst aus diesem Titel keine weiteren Forderungen zu stellen bzw. bei Forderungen Dritter den NÖ Straßendienst schad- und klaglos zu halten.

Im Zuge der Endvermessung übernimmt die Gemeinde die Anlagen in ihr grundbücherliches Eigentum.

NÖ Landesregierung
Im Auftrag

Für die Gemeinde:

.....
(Bauabteilungsleiter)



.....
(Bürgermeister) Thomas Ludwig

Datum:

.....
(Vizebürgermeister) Erich Zeiler

.....
(Gemeinderat) Markus Hemerka

.....
(Gemeinderat) Mag. David Kien

Datum: **23. Juni 2021**
.....



Antrag der Grünen Alternative Ladendorf

Betrifft: Förderung der Kernsanierung von alten Bauwerken

In Ergänzung zur bereits bestehenden Förderung zum Abbruch von alten Bauwerken zur Schaffung von neuem Wohnraum wird beantragt:

Der Gemeinderat möge beschließen:

Die Förderung wird in derselben Höhe auch für die Kernsanierung von alten Gebäuden gewährt.

Der Begriff „Kernsanierung“ umfasst sämtliche baulichen Sanierungs-Maßnahmen, um die Bausubstanz eines bestehenden Gebäudes vollständig wiederherzustellen und in einen (nahezu) neuwertigen Zustand zu versetzen.

Hierfür wird das Gebäude bis auf die tragenden Strukturen, wie etwa Fundamente, tragende Wände und Decken, zurückgebaut. Gegebenenfalls sind diese ebenfalls instand zu setzen.

Der Zustand des Gebäudes vor Baumaßnahmen, nach Beendigung der Abbrucharbeiten und nach der fertiggestellten Sanierung ist zu dokumentieren.

Weitere Details und Voraussetzungen analog den bestehenden Förderrichtlinien zum Abbruch von alten Bauwerken zur Schaffung von neuem Wohnraum.

Begründung:

- Die Kosten für die Kernsanierung von alten Gebäuden sind je nach den Umständen ähnlich teuer bzw. oft teurer als bei einem Neubau.
- Wenn nur Abbruch gefördert wird, wird unter Umständen intakte bzw. renovierungsfähige Bausubstanz zerstört.
- In geschlossenen Häuserzeilen können Lücken durch offene Bauweise entstehen zum Nachteil der geschlossenen Bauweise (Ortsbild)
- Der Bedarf an Baumaterial und das Müll- bzw. Bauschuttaufkommen ist bei Abbruch größer als bei der Kernsanierung. (Klimaschutz)

Landeshauptfrau Johanna Mikl-Leitner in der Ortsbildzeitschrift "Gestalten" (Ausgabe Nr 166/12/2019)

...Umso überraschender fällt aber in der Gesamtbetrachtung ein angestellter Klima-Vergleich aus. Der zeigt, daß sich der Erhalt bestehender Altbauten durchaus lohnt, da der Verbrauch des benötigten Baumaterials wesentlich geringer ausfällt als beim Neubau. Dementsprechend ist auch der Anteil der "Grauen Energie", also jener Energie, die u.a. für Rohstoffgewinnung, Produktion, Lagerung und Transport eines Baustoffs benötigt wird, geringer. Insofern geht es bei Sanierungsprojekten nicht nur um den Erhalt baukultureller Werte und örtlicher Identitäten, sondern letztlich auch um Klimaschutz.

Ladendorf, 8.6.2021

Mag. David Kien, Dipl.-Ing. Michaela Weinwurm

Grüne Alternative Ladendorf

Antrag an den Ladendorfer Gemeinderat

Betreff Beitritt zur Aktion des Landes NÖ „Natur im Garten“ - Gemeinde

Die Marktgemeinde zeichnet sich, u.a. dokumentiert durch das beschlossenen Klimamanifest, als nachhaltig agierende Gemeinde aus.

Um diesen Gewinn an höherer Lebensqualität für alle EinwohnerInnen auch nach außen zu dokumentieren bzw zu verbessern, tritt die Marktgemeinde Ladendorf mittels beiliegendem Beitrittsesuch der Aktion „Natur im Garten“ des Landes NÖ bei.

Der Beitritt ermöglicht der Marktgemeinde, zusätzliche Vergünstigungen und Möglichkeiten im Bereich Grünraum/Landschaftspflege zu beanspruchen.

UGR Reinhard Schweiger, 9.6.2021



Gemeinderatsbeschluss

Mustertext für den Gemeinderatsbeschluss

Die Stadtgemeinde / Marktgemeinde / Gemeinde strebt die Auszeichnung als „Natur im Garten“ Gemeinde an und verpflichtet sich in Zukunft folgende Kriterien bei der Pflege und Gestaltung ihrer Grünräume zu berücksichtigen:

- Verzicht auf chemisch-synthetische Pestizide, statt dessen wird nach biologischen Prinzipien gestaltet und gepflegt: standortgerechte Pflanzenwahl, Förderung natürlicher Gegenspieler und Einsatz biologischer Stärkungs- und Pflanzenschutzmittel
- Verzicht auf chemisch-synthetische Düngemittel, statt dessen wird organisch gedüngt, um ein gesundes Bodenleben zu fördern, eine gleichmäßige Nährstoffzufuhr zu sichern und widerstandsfähige Pflanzen zu erhalten
- Verzicht auf Torf und torfhaltige Produkte, weil Torf aus Mooren gewonnen wird. Moore sind seltene Biotope, sie zählen zu den wichtigsten CO₂-Speichern der Erde und werden durch den Torfabbau unwiederbringlich zerstört.
- Schutz von ökologisch wertvollen Grünraumelementen (Bäumen, Alleen, Hecken, naturnahe Wiesen, Feucht- und Trockenbiotope, etc.).
- Umstellung der Grünraumpflege auf ökologische Wirtschaftsweisen, wie z.B. Verwendung von Pflanzenstärkungsmittel, biologische Pflanzenschutzmittel oder nichtchemische Beikrautbekämpfung.
- Bei neu zu schaffendem Grünraum oder Umgestaltung bestehenden öffentlichen Grüns werden vorwiegend standortgerechte, regionaltypische und ökologisch wertvolle Pflanzen verwendet.
- Die Information und Beteiligung der Bürgerinnen und Bürger bei der ökologischen Pflege des Grünraums sowie bei Neu- und Umgestaltungen soll verstärkt werden.

Bei der Umsetzung der oben angeführten Maßnahmen erzielt die Gemeinde einen Gewinn durch eine höhere Lebensqualität für alle. Sie zeichnet sich dadurch als nachhaltig agierende Gemeinde aus, mit Vorbildwirkung für Ihre Bürgerinnen und Bürger.

Bei der Umsetzung einer ökologischen Grünraumbewirtschaftung wird die Stadtgemeinde / Marktgemeinde / Gemeinde durch ein Bildungsprogramm für die im Grünraum zuständigen MitarbeiterInnen unterstützt sowie von „Natur im Garten“ BeraterInnen begleitet.

Nach einem positiven Gemeinderatsbeschluss wird der Stadtgemeinde / Marktgemeinde / Gemeinde die Auszeichnung „Natur im Garten“ Gemeinde als Tafel verliehen.

Datum Beschluss:

Unterschrift Gemeinde:





Bekenntnis zum biologischen Pflanzenschutz

Die Gemeinde _____
erklärt hiermit, dass im gemeindeeigenen Einflussbereich
ausschließlich biologische Pflanzenschutzmittel eingesetzt
werden, die der EU-Bioverordnung in letztgültiger Fassung
oder dem „Natur im Garten“ Gütesiegel entsprechen.
Weiters erfolgt ein ökologisches Unkrautmanagement.

Damit setzen wir als Gemeinde ein Zeichen für ökologisches
Bewusstsein, biologische Diversität sowie den Schutz
unserer Umwelt und Erhaltung der Lebensgrundlage
zukünftiger Generationen.

Datum

Unterschrift der Bürgermeisterin/
des Bürgermeisters

Name



Das Formular bitte ausgefüllt senden an:
„Natur im Garten“ Telefon, Weitraer Str.
20a, A-3910 Zwettl; +43 (0) 2742/74333
Oder an: gartentelefon@naturimgarten.at

www.naturimgarten.at



Handelsbezeichnung	Registernummer	Wirkstoff	Einsatzgebiet	Kultur/Objekt	Schadfaktor	Anwendungsbereich
Finalsan AF Unkrautfrei	3050-0	Pelargonsäure	Zierpflanzen au	Plätze, Wege, Ziergehölze, Zierpflanzen	Algen-Arten, Ein- und zweikeimblättrige Unkräuter, Moos-Arten	Freiland, Haus- und Kleingartenbereich: Freiland
bellafloa biogarten Unkrautfrei	3050-901	Pelargonsäure	Zierpflanzen au	Plätze, Wege, Ziergehölze, Zierpflanzen	Algen-Arten, Ein- und zweikeimblättrige Unkräuter, Moos-Arten	Freiland, Haus- und Kleingartenbereich: Freiland
Unkraut-Frei Topgun AF	3050-902	Pelargonsäure	Zierpflanzen au	Plätze, Wege, Ziergehölze, Zierpflanzen	Algen-Arten, Ein- und zweikeimblättrige Unkräuter, Moos-Arten	Freiland, Haus- und Kleingartenbereich: Freiland
Immergrün Top Gun Unkraut-Vernichter AF	3050-903	Pelargonsäure	Zierpflanzen au	Plätze, Wege, Ziergehölze, Zierpflanzen	Algen-Arten, Ein- und zweikeimblättrige Unkräuter, Moos-Arten	Freiland, Haus- und Kleingartenbereich: Freiland
Finalsan AF UnkrautLos Speed	3050-904	Pelargonsäure	Zierpflanzen au	Plätze, Wege, Ziergehölze, Zierpflanzen	Algen-Arten, Ein- und zweikeimblättrige Unkräuter, Moos-Arten	Freiland, Haus- und Kleingartenbereich: Freiland
Unkrautfrei	3050-905	Pelargonsäure	Zierpflanzen au	Plätze, Wege, Ziergehölze, Zierpflanzen	Algen-Arten, Ein- und zweikeimblättrige Unkräuter, Moos-Arten	Freiland, Haus- und Kleingartenbereich: Freiland
Finalsan Unkrautfrei	3057-0	Pelargonsäure	Zierpflanzen au	Plätze, Rasen, Wege, Ziergehölze, Zierpflanzen	Algen-Arten, Ein- und zweikeimblättrige Unkräuter, Moos-Arten	Freiland, Haus- und Kleingartenbereich: Freiland
biohelp Finalsan	3057-902	Pelargonsäure	Zierpflanzen au	Plätze, Rasen, Wege, Ziergehölze, Zierpflanzen	Algen-Arten, Ein- und zweikeimblättrige Unkräuter, Moos-Arten	Freiland, Haus- und Kleingartenbereich: Freiland
Unkraut-Frei Topgun Konzentrat	3057-903	Pelargonsäure	Zierpflanzen au	Plätze, Rasen, Wege, Ziergehölze, Zierpflanzen	Algen-Arten, Ein- und zweikeimblättrige Unkräuter, Moos-Arten	Freiland, Haus- und Kleingartenbereich: Freiland
Turboclean Unkrautfrei	3057-906	Pelargonsäure	Zierpflanzen au	Plätze, Rasen, Wege, Ziergehölze, Zierpflanzen	Algen-Arten, Ein- und zweikeimblättrige Unkräuter, Moos-Arten	Freiland, Haus- und Kleingartenbereich: Freiland

Unkrautvernichter	3057-907	Pelargonsäure	Zierpflanzenbau	Plätze, Rasen, Wege, Ziergehölze, Zierpflanzen	Algen-Arten, Ein- und zweikeimblättrige Unkräuter, Moos-Arten	Freiland, Haus- und Kleingartenbereich: Freiland
COM 508 16 H EW	3251-0	Pelargonsäure	Gemüsebau, Obstbau, Zierpflanzenbau	Beerenobst, Gemüsekulturen, Kernobst, Plätze, Rasen, Schalenobst, Steinobst, Wege, Ziergehölze, Zierpflanzenkulturen	Algen-Arten, Ein- und zweikeimblättrige Unkräuter, Moos-Arten	Haus- und Kleingartenbereich: Freiland
Compo Bio Unkrautvernichter Herbstop	3251-901	Pelargonsäure	Gemüsebau, Obstbau, Zierpflanzenbau	Beerenobst, Gemüsekulturen, Kernobst, Plätze, Schalenobst, Steinobst, Wege, Ziergehölze, Zierpflanzenkulturen	Algen-Arten, Ein- und zweikeimblättrige Unkräuter, Moos-Arten	Haus- und Kleingartenbereich: Freiland
Vorox Unkrautfrei Express	3251-903	Pelargonsäure	Gemüsebau, Obstbau, Zierpflanzenbau	Beerenobst, Gemüsekulturen, Kernobst, Plätze, Rasen, Schalenobst, Steinobst, Wege, Ziergehölze, Zierpflanzenkulturen	Algen-Arten, Ein- und zweikeimblättrige Unkräuter, Moos-Arten	Haus- und Kleingartenbereich: Freiland
COM 508 09 H AL	3252-0	Pelargonsäure	Gemüsebau, Obstbau, Zierpflanzenbau	Beerenobst, Gemüsekulturen, Kernobst, Plätze, Schalenobst, Steinobst, Wege, Ziergehölze, Zierpflanzenkulturen	Algen-Arten, Ein- und zweikeimblättrige Unkräuter, Moos-Arten	Haus- und Kleingartenbereich: Freiland
Compo Bio Unkrautvernichter Herbstop AF	3252-901	Pelargonsäure	Gemüsebau, Obstbau, Zierpflanzenbau	Beerenobst, Gemüsekulturen, Kernobst, Plätze, Schalenobst, Steinobst, Wege, Ziergehölze, Zierpflanzenkulturen	Algen-Arten, Ein- und zweikeimblättrige Unkräuter, Moos-Arten	Haus- und Kleingartenbereich: Freiland
Vorox Unkrautfrei Express AF	3252-902	Pelargonsäure	Gemüsebau, Obstbau, Zierpflanzenbau	Beerenobst, Gemüsekulturen, Kernobst, Plätze, Schalenobst, Steinobst, Wege, Ziergehölze, Zierpflanzenkulturen	Algen-Arten, Ein- und zweikeimblättrige Unkräuter, Moos-Arten	Haus- und Kleingartenbereich: Freiland
Bio Unkrautfrei	3264-0	Essigsäure	Gemüsebau, Obstbau, Zierpflanzenbau	Gemüsekulturen, Kernobst, Plätze, Rasen, Steinobst, Wege, Ziergehölze, Zierpflanzenkulturen	Abtötung von Pflanzen zur Kulturvorbereitung, Ein- und zweikeimblättrige Unkräuter	Haus- und Kleingartenbereich: Freiland

Bio Unkrautfrei Spezial	3264-901	Essigsäure	Gemüsebau, Obstbau, Zierpflanzenb au	Gemüsekulturen, Kernobst, Plätze, Rasen, Steinobst, Wege, Ziergehölze, Zierpflanzenkulturen	Abtötung von Pflanzen zur Kulturvorbereitung, Ein- und zweikeimblättrige Unkräuter	Haus- und Kleingartenbereich: Freiland
Roundup AC	3264-902	Essigsäure	Gemüsebau, Obstbau, Zierpflanzenb au	Gemüsekulturen, Kernobst, Plätze, Rasen, Steinobst, Wege, Ziergehölze, Zierpflanzenkulturen	Abtötung von Pflanzen zur Kulturvorbereitung, Ein- und zweikeimblättrige Unkräuter	Haus- und Kleingartenbereich: Freiland
Herbiclean AL	3336-0	Capryl- /Caprinsäure	Obstbau, Zierpflanzenb au	Obstgehölze, Plätze, Wege, Ziergehölze	Algen-Arten, Ein- und zweikeimblättrige Unkräuter, Moos-Arten	Haus- und Kleingartenbereich: Freiland
Unkrautfrei Turboclean AF	3336-901	Capryl- /Caprinsäure	Obstbau, Zierpflanzenb au	Obstgehölze, Plätze, Wege, Ziergehölze	Algen-Arten, Ein- und zweikeimblättrige Unkräuter, Moos-Arten	Haus- und Kleingartenbereich: Freiland
Turboclean Unkrautfrei AF	3336-902	Capryl- /Caprinsäure	Obstbau, Zierpflanzenb au	Obstgehölze, Plätze, Wege, Ziergehölze	Algen-Arten, Ein- und zweikeimblättrige Unkräuter, Moos-Arten	Haus- und Kleingartenbereich: Freiland
Unkrautfrei Plus AF	3336-903	Capryl- /Caprinsäure	Obstbau, Zierpflanzenb au	Obstgehölze, Plätze, Wege, Ziergehölze	Algen-Arten, Ein- und zweikeimblättrige Unkräuter, Moos-Arten	Haus- und Kleingartenbereich: Freiland
Permaclean Duo Unkraut & Wurzel-Ex AF	3336-904	Capryl- /Caprinsäure	Obstbau, Zierpflanzenb au	Obstgehölze, Plätze, Wege, Ziergehölze	Algen-Arten, Ein- und zweikeimblättrige Unkräuter, Moos-Arten	Haus- und Kleingartenbereich: Freiland
Beloukha Garden	3698-0	Pelargonsäure	Zierpflanzenb au	Plätze, Wege, Ziergehölze	Einjährige ein- und zweikeimblättrige Unkräuter, Moos-Arten	Haus- und Kleingartenbereich: Freiland
Unkrautfrei Forte Konzentrat	3698-901	Pelargonsäure	Zierpflanzenb au	Plätze, Wege, Ziergehölze	Einjährige ein- und zweikeimblättrige Unkräuter, Moos-Arten	Haus- und Kleingartenbereich: Freiland
Roundup AC Konzentrat	3698-902	Pelargonsäure	Zierpflanzenb au	Plätze, Wege, Ziergehölze	Einjährige ein- und zweikeimblättrige Unkräuter, Moos-Arten	Haus- und Kleingartenbereich: Freiland

Aleavi	3698-903	Pelargonsäure	Zierpflanzenb au	Plätze, Wege, Ziergehölze	Einjährige ein- und zweikeimblättrige Unkräuter, Moos-Arten	Haus- und Kleingartenbereich: Freiland
Bromory	3698-904	Pelargonsäure	Zierpflanzenb au	Plätze, Wege, Ziergehölze	Einjährige ein- und zweikeimblättrige Unkräuter, Moos-Arten	Haus- und Kleingartenbereich: Freiland
Topgun Ultra	3698-905	Pelargonsäure	Zierpflanzenb au	Plätze, Wege, Ziergehölze	Einjährige ein- und zweikeimblättrige Unkräuter, Moos-Arten	Haus- und Kleingartenbereich: Freiland
Immergrün Top Gun Pro	3698-906	Pelargonsäure	Zierpflanzenb au	Plätze, Wege, Ziergehölze	Einjährige ein- und zweikeimblättrige Unkräuter, Moos-Arten	Haus- und Kleingartenbereich: Freiland
Katoun Gold	3699-0	Pelargonsäure	Zierpflanzenb au	Plätze, Wege, Ziergehölze	Einjährige ein- und zweikeimblättrige Unkräuter, Moos-Arten	Freiland
Redialo	3699-901	Pelargonsäure	Zierpflanzenb au	Plätze, Wege, Ziergehölze	Einjährige ein- und zweikeimblättrige Unkräuter, Moos-Arten	Freiland
Kalipe	3699-902	Pelargonsäure	Zierpflanzenb au	Plätze, Wege, Ziergehölze	Einjährige ein- und zweikeimblättrige Unkräuter, Moos-Arten	Freiland
Unkrautlos Forte	4010-0	Pelargonsäure	Zierpflanzenb au	Plätze, Wege, Ziergehölze	Einjährige Rispe, Einjährige zweikeimblättrige Unkräuter, Moos-Arten	Haus- und Kleingartenbereich: Freiland
Unkrautfrei Express	4010-901	Pelargonsäure	Zierpflanzenb au	Plätze, Wege, Ziergehölze	Einjährige Rispe, Einjährige zweikeimblättrige Unkräuter, Moos-Arten	Haus- und Kleingartenbereich: Freiland
Unkrautsalz Flüssig N	4010-902	Pelargonsäure	Zierpflanzenb au	Plätze, Wege, Ziergehölze	Einjährige Rispe, Einjährige zweikeimblättrige Unkräuter, Moos-Arten	Haus- und Kleingartenbereich: Freiland
Unkrautlos Forte Konzentrat	4011-0	Pelargonsäure	Zierpflanzenb au	Plätze, Wege, Ziergehölze	Einjährige Rispe, Einjährige zweikeimblättrige Unkräuter, Moos-Arten	Haus- und Kleingartenbereich: Freiland

Unkrautfrei Express Konzentrat	4011-901	Pelargonsäure	Zierpflanzenb au	Plätze, Wege, Ziergehölze	Einjährige Risp zweikeimblättrige Unkräuter, Moos-Arten	Ein- und Haus- und Kleingartenbereich: Freiland
Unkrautsalz Flüssig N Konzentrat	4011-902	Pelargonsäure	Zierpflanzenb au	Plätze, Wege, Ziergehölze	Einjährige Risp zweikeimblättrige Unkräuter, Moos-Arten	Ein- und Haus- und Kleingartenbereich: Freiland

Was darf ich noch auf sogenannten versiegelten Flächen wie Straßen, Wegen und Plätzen gegen Unkraut spritzen?

NICHTS! Nur Wasser!

Damit könnten wir eigentlich den Artikel beenden, jedoch taucht diese Frage immer wieder auf. Deshalb geben wir Ihnen gerne noch einmal Infos zu diesem Thema, denn die Vertreter von „Steinreinigern“ sind immer noch in den Gemeinden unterwegs und wollen ihre Zaubermittel mit einer Nebenwirkung gegen Unkraut verkaufen. War bei Ihnen auch schon ein Vertreter für Straßenreiniger? Sicher hat er nicht darauf hingewiesen, dass die Straßen so dreckig sind, sondern explizit auf die Unkraut vernichtende Wirkung. Das steht ja auch auf der Packung: „Vorsicht! Vernichtet Unkraut“ oder „Nicht auf Pflanzen gelangen lassen, da diese geschädigt werden können“. Ein subtiler Hinweis auf eine verbotene Anwendung.

Wirkstoffe dieser Straßenreiniger sind Ätzkali, Nonansäure oder Natriumchlorat. Gerade letzteres ist als Unkrautmittel („UnkrautEx“) schon lange verboten und darf nicht mehr als Pflanzenschutzmittel angewendet werden. Es ist für Menschen giftig und in Gewässern eine große Belastung mit langfristiger toxischer Wirkung. Auch hat dieser Stoff die Auflage: „Nicht in das Grundwasser, in Gewässer oder in die Kanalisation gelangen lassen. Trinkwassergefährdung bereits beim Auslaufen geringer Mengen in den Untergrund.“ Es kommt aber in den Kanal, wenn es auf Straßen ausgebracht wird. Unglaublicherweise werben die Firmen mit „reinem Sauerstoff“ der umweltfreundlich sein soll. Natriumchlorat (nicht zu verwechseln mit Natriumchlorid, das wäre Kochsalz) wirkt über eine gesundheitsschädliche Chlorverbindung und Spritzungen dürften nur mit Vollatemschutz durchgeführt werden. Das sieht für aufmerksame BürgerInnen sicher klasse aus, wenn Sie die „Herbizidfreie Gemeinde“ ausrufen und der Bauhof mit Gasmasken ausrückt.

Und Vorsicht: wer zur Unkrautbekämpfung Mittel einsetzt, die keine Zulassung haben, macht sich strafbar. Folgendes Szenario wäre denkbar: Aufgrund einer Meldung bei der Bezirkshauptmannschaft wird ermittelt, dass in der Gemeinde ein nicht zugelassenes Mittel gespritzt wurde und damit der §4 Abs. 1 des NÖ Pflanzenschutzmittelgesetzes verletzt wurde. Bestraft wird immer derjenige der das Mittel ausgebracht hat.

Dass die angebotenen Reiniger keinerlei Wurzelwirkung haben wird gerne von den Firmen verschwiegen. Warum also zur Chemie greifen? Flämmen, Wildkrautbürsten, Heißwasser oder andere Verfahren wirken mindestens genauso gut, sind umweltschonend und erlaubt! Zudem werden die Reiniger zu exorbitanten Preisen angeboten. Die Inhaltsstoffe wären nach Recherche von „Natur im Garten“ 200-mal günstiger im Chemikalienhandel erhältlich.

Und was ist mit zugelassenen Unkrautvernichtern?

Auch die von uns empfohlenen Wirkstoffe in „umweltverträglichen-Unkrautvernichtern“, wie z.B. Pelargonsäure dürfen nicht auf versiegelten Flächen ausgebracht werden. Das steht in den Gefahren- und Sicherheitshinweisen auf der Packung, deren Beachtung verpflichtend ist. Auch das ist im §4 des NÖ Pflanzenschutzmittelgesetzes verankert. Auf nicht-versiegelten Flächen - also Wegen und Plätzen

aus Kies, Schotter oder anderen wasserdurchlässigen Materialien ist die Ausbringung je nach Mittel bis zu 4mal pro Jahr erlaubt.

Nach unseren jüngsten Recherchen sind hingegen die meisten chemisch-synthetischen Mittel nur noch maximal ein- bis zweimal pro Jahr einsetzbar, selbst die Unkrautvernichter in Rasenflächen! Das ist nicht ausreichend und deshalb sollten alle Gemeinden die Alternativen zur Unkrautbekämpfung nutzen - Hitze, Mechanische Bekämpfungsmaßnahmen und in Rasenflächen die Konkurrenzfähigkeit der Gräser erhöhen.

Das ist ohne Beratung nicht leicht, aber in der Praxis auch nicht schwer.

Mehr Informationen und kostenlose Beratungen auch vor Ort erhalten Sie bei der Grünraumservicestelle am „Natur im Garten“: Telefon 02742/74333 oder unter <https://www.naturimgarten.at/gemeinde>

DI Andreas Steinert, Natur im Garten



Antrag der Grünen Alternative Ladendorf

Betrifft: TOP 9 Natur im Garten – Zusatzantrag: begleitende Maßnahmen

In Ergänzung zum Antrag auf Beitritt der Gemeinde Ladendorf zur Aktion „Natur im Garten“ des Landes NÖ wird beantragt:

Der Gemeinderat möge beschließen:

- Die Bevölkerung und speziell die im öffentlichen Bereich mit der Pflege des Grünraums befassten aktiven Personen (Gemeindearbeiter, Verschönerungsvereine...) ist in geeigneter Form zu informieren (Gemeindezeitung, Homepage, Flugblatt...). Einerseits muss dezidiert auf die Richtlinien der Aktion „Natur im Garten“ hingewiesen werden (es geht nicht nur um das gesetzlich eingeschränkt verbotene Glyphosat, sondern um sämtliche synthetische Unkrautvernichter, Düngemittel sowie Torf). Andererseits sollen die Vorteile dieses Verzichts positiv beworben werden (kein Eintrag von Umweltgift in Boden, Kanalisation und Grundwasser, Nachhaltigkeit, Klimaschutz).
- Weiters wird eine Grünraum-Beratung in der Gemeinde - speziell für Grünflächen im öffentlichen Raum – (Zielgruppe wie oben) organisiert.

Begründung:

Durch eine umfassende Information der Bevölkerung soll das Bewusstsein und die Akzeptanz einer naturnahen Pflege der Grünräume gesteigert werden.

Falsche – und dadurch möglicherweise strafbare – Anwendung von Unkrautvernichtungsmitteln soll vermieden werden (Hinweis: der Anwender macht sich persönlich strafbar).

Die Grünraum-Beratung soll praxisnahes Wissen über umweltgerechte Unkrautregulierung vermitteln.

Ladendorf, 22.6.2021

Mag. David Kien, Dipl.-Ing. Michaela Weinwurm

Grüne Alternative Ladendorf

Betrifft: GR Sitzung 23.6.2021

Ad 8 + 9: Die Zustimmung zu diesen Punkten würde sich positiv auf die Klimarelevanz auswirken.

Alle anderen Tagesordnungspunkte haben keine Auswirkungen auf die Klimarelevanz.

GGR und UGR Reinhard Schweiger, 17.6.2021

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 2021**Ausgegeben am 4. Juni 2021****Teil I**

104. Bundesgesetz: Änderung des Pflanzenschutzmittelgesetzes 2011
(NR: GP XXVII IA 1380/A AB 816 S. 107. BR: AB 10633 S. 926.)

104. Bundesgesetz, mit dem das Pflanzenschutzmittelgesetz 2011 geändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

Das Pflanzenschutzmittelgesetz 2011, BGBl. I Nr. 10/2011, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 93/2020, wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird folgender Abs. 4 angefügt:

„(4) Verboten ist das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln mit dem Wirkstoff Glyphosat

1. hinsichtlich der Indikation Vorerntebehandlung, einschließlich „Sikkation“, sofern das Erntegut für Lebens- oder Futtermittelzwecke bestimmt ist,
2. für den Anwendungsbereich auf Flächen, die von der Allgemeinheit oder von gefährdeten Personengruppen im Sinne von Art. 3 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 genutzt werden. Das sind öffentlich zugängliche Sport- und Freizeitplätze, Schwimmbäder, Kinderbetreuungseinrichtungen, Bildungseinrichtungen, Kinderspielplätze, Park- und Gartenanlagen, Friedhöfe, Einrichtungen der Behindertenhilfe, Einrichtungen der Altenbetreuung, und Gesundheits- und Pflegeeinrichtungen;
3. für den Haus- und Kleingartenbereich;
4. für die nicht-berufliche Verwendung, sofern kein Sachkundenachweis vorliegt.

Bestehende Zulassungen für Pflanzenschutzmittel, die den Wirkstoff Glyphosat enthalten, sind vom Bundesamt für Ernährungssicherheit von Amts wegen bis spätestens 2 Monate nach Inkrafttreten dieser Bestimmung anzupassen.“

2. In § 15 Abs. 1 Z1 lit. n wird nach dem Wort „entgegen“ die Zeichenfolge „§ 3 Abs. 4,“ eingefügt.

3. § 18 wird folgender Abs. 17 angefügt:

„(17) Die Aufbrauchfrist gemäß Art. 46 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 für Pflanzenschutzmittel, die nicht den Anforderungen des § 3 Abs. 4 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 104/2021 entsprechen, endet mit Ablauf des 15. Dezember 2021.“

Van der Bellen

Kurz

MARKTGEMEINDE LADENDORF

2126 Ladendorf, Kardinal Franz König Strasse 1, Bezirk Mistelbach
Tel.: 02575/2250 Fax: 02575/2250-5
Parteienverkehr: Montag bis Freitag von 8.00 bis 12.00 Uhr
e-mail: marktgemeinde@ladendorf.at

Ladendorf, am 15.06.2021

An den

Gemeinderat der Marktgemeinde Ladendorf

Betreff: Sitzung am 23.06.2021

hier: TOP 10 – Konkretisierung der Abbruchprämie

In der Gemeinderatssitzung vom 08.11.2019 wurde unter TOP 8 u.a. die „Förderung zum Abbruch von Bauwerken zur Schaffung von neuem Wohnraum (Abbruchprämie)“ beschlossen.

Diese Abbruchprämie wurde bereits mehrfach im Gemeinderat aufgrund diesbezüglicher Ansuchen behandelt. Das Ziel der Förderung, dass leerstehende Gebäude abgebrochen werden und an gleicher Stelle neue errichtet werden, wird somit erreicht.

Bei der Behandlung eines weiteren Ansuchens in der Sitzung vom 15.04.2021 unter TOP 7 wurde ein Konkretisierungsbedarf hinsichtlich Anerkennung von Eigenleistungen erkannt und der Bauausschuss um entsprechende Behandlung ersucht.

In der Sitzung des Bauausschusses vom 25.05.2021 unter TOP 4 – Allfälliges hat der Ausschuss vorgeschlagen, dass *„die Auszahlung nur nach vorgelegten Rechnungen erfolgen soll, Eigenleistungen werden nicht berücksichtigt.“*

Es erfolgt daher eine Konkretisierung der „Förderung zum Abbruch von Bauwerken zur Schaffung von neuem Wohnraum (Abbruchprämie)“ unter Punkt 4. Einreichung der Förderung – siehe nachstehend hervorgehoben. Weiters wurde das Formular angepasst.

Beilagen

Thomas LUDWIG eh
Bürgermeister

Förderung zum Abbruch von Bauwerken zur Schaffung von neuem Wohnraum (Abbruchprämie)

1. Gegenstand der Förderung:

Gefördert wird der Abbruch von Gebäuden (sowohl Haupt- als auch Nebengebäuden) in allen Katastralgemeinden der Marktgemeinde Ladendorf zur Schaffung von neuem Wohnraum. Es soll dadurch ein Anreiz entstehen, leerstehende Gebäude durch Privatpersonen zu erwerben, diese abzurechen und an gleicher Stelle neue Wohngebäude zu errichten. Gefördert wird dadurch eine weitere Belebung und Erhaltung der Ortskerne, sowie die Vermeidung von zusätzlichen Infrastrukturkosten für Ver- und Entsorgungsleitungen.

2. Art und Höhe der Förderung:

Die Förderung der Marktgemeinde Ladendorf besteht in einem einmaligen nicht rückzahlbaren Zuschuss

Bei Abbruch eines Gebäudes (bzw. Abbruch bis auf die Tragstruktur) und Schaffung von neuem Wohnraum (Baubeginn innerhalb von 2 Jahren und Fertigstellung innerhalb von weiteren 5 Jahren) in Höhe von 30 % der Abbruchkosten, max. € 5.000,--

3. Fördervoraussetzungen:

Folgende Voraussetzungen müssen erfüllt sein:

- Das abgebrochene Gebäude war an das bestehende Kanal- und Wasserleitungsnetz der Marktgemeinde Ladendorf angeschlossen.
- Das zur Gänze bzw. bis auf die Tragstruktur abzubrechende Gebäude wurde vor dem 1.1.1980 zum überwiegenden Wohnzweck baubewilligt.
- Der Zuschusswerber ist eine Privatperson.
- Der Zuschusswerber ist Liegenschaftseigentümer.
- Es erfolgte eine positive Prüfung durch die Marktgemeinde Ladendorf
- Es ist nur eine Förderung pro Liegenschaft möglich (wirtschaftlich zusammenhängende Liegenschaften werden als eine Liegenschaft beurteilt).

Gefördert werden Abbrucharbeiten die nach dem 1.01.2020 durchgeführt werden.

4. Einreichung der Förderung:

Ansuchen sind schriftlich bei der Marktgemeinde Ladendorf einzubringen. Zusätzlich zum Antragsformular sind folgende Unterlagen vorzulegen:

- die Rechnung (inkl. Zahlungsbestätigung) über den Abbruch
- Entsorgungsnachweise eines österreichischen Entsorgungsunternehmens

Da Fördermittel nur begrenzt vorhanden sind, erfolgt eine Reihung der Ansuchen nach Einlangen des Antrages und nach Vorliegen aller Unterlagen. **Eigenleistungen werden nicht berücksichtigt.**

5. Rechtsanspruch:

Der Zuschusswerber nimmt zur Kenntnis, dass auf die Gewährung des Zuschusses kein Rechtsanspruch besteht und die gegenständliche Richtlinie vom Gemeinderat jederzeit aufgehoben oder geändert werden kann.

Weiters nimmt der Zuschusswerber zur Kenntnis, dass nach vollständiger Ausnutzung des Förderbudgets kein Rechtsanspruch auf Gewährung eines Zuschusses besteht.

6. Auszahlung / Abholung:

Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt nach Baubeginn des neuen Wohngebäudes und Genehmigung durch den Gemeinderat.

7. Widerruf der Förderung:

Die Gemeinde behält sich das Recht vor, eine bereits gewährte Förderung zu widerrufen, wenn sich nachträglich herausstellt, dass nicht alle Voraussetzungen für die Förderung im Sinne der Richtlinien erfüllt wurden oder nicht mehr erfüllt werden (z.B. Schaffung von neuem Wohnraum innerhalb des angegebenen Zeitraumes). Im Falle des Widerrufs ist die Förderung binnen einem Monat nach nachweislicher Zustellung des Widerrufs an die Gemeinde zurückzuzahlen.

8. Datenschutz:

Personenbezogene Daten (Name, Adresse) des Förderungsnehmers werden im Zuge der Inanspruchnahme der Förderung im öffentlichen Teil des Gemeinderates behandelt und

im Gemeinderatsprotokoll veröffentlicht. Weitere für die Förderung relevante Daten werden nicht an Dritte weitergegeben oder veröffentlicht.

9. Inkrafttreten und Außerkrafttreten:

Diese Richtlinie tritt ab **(Vorschlag: 24.06.2021)** in Kraft und ist vorerst gültig bis 31.12.2022

Förderung zum Abbruch von Bauwerken Schaffung von neuem Wohnraum (Abbruchprämie)

Antrag auf Gewährung eines Zuschusses zum Abbruch eines bestehenden Wohngebäudes

Antragsteller:

Name:	Geburtsdatum/-ort:
Adresse:	Telefonnummer:

Abzubrechendes Gebäude:

Liegenschaft/KG	ParzNr.
Baubewilligung erteilt am:	

Nachweise:

Kostenvoranschlag	JA / NEIN
Rechnung inkl. Zahlungsbestätigung	JA / NEIN
Entsorgungsnachweis	JA / NEIN

Beantragte Höhe der Förderung (30 % der Abbruchkosten, max. € 5.000,- bei Schaffung von neuem Wohnraum):

€

Baubeginn neues baubewilligtes Wohngebäude:

Bankverbindung:	Insitut:
IBAN	

Mit meiner Unterschrift nehme ich zur Kenntnis, dass meine Daten (Name, Adresse) sowie Art und Höhe der Förderung im öffentlichen Teil der Gemeinderatssitzung behandelt und in einem Protokoll der Gemeinderatssitzung veröffentlicht werden.

.....
Datum und Unterschrift